

Zollpapiere im Verkehr mit den besetzten Gebieten Rußlands.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, über den Handelsverkehr Deutschlands mit den besetzten Gebietsteilen Rußlands getrennt nach den drei Verwaltungsgebieten Warschau, Lublin und Ober Ost unterrichtet zu sein. Die Handelskammer zu Berlin weist die beteiligten Verkehrskreise darauf hin, daß künftig im Verkehr mit den besetzten russischen Gebietsteilen in den Anmeldungen (Zollpapieren) für die Ein- und Durchfuhr und in den Ausfuhranmeldungen als Herkunft- und Bestimmungsland nicht mehr wie bisher »Rußland«, sondern »Generalgouvernement Warschau«, »Militärgouvernement Lublin« und »Verwaltungsgebiet Ober Ost« anzugeben ist. Es empfiehlt sich auch, daß die Versender bei der Ausfuhr in den Beförderungspapieren, Frachtbriefen usw. angeben, zu welchem der drei Verwaltungsgebiete die Bestimmungsorte der Sendungen gehören.

Eine Verteidigung des Gymnasiums. — In dem soeben erschienenen Dezemberheft der Zeitschrift »Panther«, das ganz der Zukunft des nationalen Erziehungsstaates gewidmet ist, verteidigt Prof. Rehm (München) das Daseinsrecht des humanistischen Gymnasiums: Nicht die unablässige Aufnahme neuer Stoffe erhalte, meint er, das Gymnasium lebensfähig, sondern die rechte, entsprechende Ausnutzung der alten. Er tritt deshalb für ein Kompromiß zwischen Ideal und Lebensnotwendigkeiten ein und weist besonders darauf hin, daß so viel Unterricht in den alten Sprachen erteilt werden muß, daß auf der Oberstufe die Autoren gelesen und die Kultur der Antike vermittelt werden kann. Noch heute kann uns die griechische Sprache die Form für die Fülle unserer Muttersprache geben. Weiter aber hat das 19. Jahrhundert gerade durch die Durchdringung des griechischen Geistes uns dem Altertum so nahe gebracht, daß wir eben dadurch am besten Verständnis für Menschentum überhaupt gewinnen.

Ein Gemälbediebstahl, der kürzlich in Düsseldorf verübt worden ist, beschäftigt auch die Berliner Kriminalpolizei. In der Nacht zum 29. Dezember ist, wie die Kunstchronik mitteilt, in das Atelier des verstorbenen Professors Dücker in der königlichen Kunstakademie in Düsseldorf eingebrochen worden. Es wurden 16 wertvolle Gemälde gestohlen: 1. Nordseelandschaft, Abendstimmung, 2. Heidelandschaft mit Heidekraut, 3. Boote am Watt, 4. Sonnenbeschienenes Watt, 5. Fischerboot am Strande in Katwijk (Holland), 6. Boot mit Pferden, 7. Schäfer mit Schafen auf dem Landungssteig einer Fähre, 8. Waldlandschaft an der Ostsee, 9. Ostseestrand, Düne mit überhängendem Baum, 10. Baum in der Heide, 11. Dünenlandschaft, 12. Baumgruppe, 13. Strand mit Steinen, 14. Baumgruppe auf der Insel, 15. Dorfstraße und 16. Ostseestrand mit Steinen. Die Bilder waren sämtlich mit dem Namen des Malers E. Dücker gezeichnet und tragen auch die Angabe der Größenverhältnisse. Ihr Gesamtwert beträgt 25 200 Mk. Ferner sind 44 Selbststudien, zum größten Teile zu den genannten Gemälden, entwendet worden. Von den Tätern fehlt bisher noch jede Spur. Auf die Ermittlung der Diebe ist eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt.

Verrechnungsschecks. — Das Kammergericht hat über die Frage: »Wo muß der Scheckvermerk: »Nur zur Verrechnung« stehen?« folgendes Urteil gefällt: »Der Vermerk: »Nur zur Verrechnung« muß zur Vermeidung seiner Nichtigkeit quer über die Vorderseite des Schecks gesetzt werden. Eine anderweite Verkehrsübung ist unbeachtlich.« Der Kläger hat auf die beklagte Bank einen Scheck gezogen, auf dessen linke obere Seite über dem Texte er den Vermerk: »Nur zur Verrechnung« gesetzt hat. Er hat dann den Scheck versehentlich nicht an die Adresse des Zahlungsempfängers, sondern einer anderen Person gesandt. Von einem nicht ermittelten Dritten ist darauf der Scheck der Bank vorgelegt und von ihr in bar ausgezahlt worden. Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadenersatz in Höhe der Schecksumme. Das Landgericht hat verurteilt, das Kammergericht hat auf die Verurteilung der Beklagten die Klage abgewiesen. Aus der Begründung des Urteils geben wir folgendes wieder: »Die Bestimmung, daß der Verrechnungsvermerk quer über die Vorderseite des Schecks zu setzen ist, ist im Interesse einer schnellen und sicheren Abwicklung des Bankverkehrs gegeben. Durch die Querschrift oder den Querdruk soll in augenfälliger, sofort und ohne nähere Prüfung erkennbarer Weise das Verbot der Barzahlung zum Ausdruck gebracht werden. Die Niederschrift oder der Ausdruck des Vermerks »Nur zur Verrechnung« an anderer Stelle als quer über die Vorderseite macht den Scheck nicht zum Verrechnungsscheck und hindert nicht seine Barzahlung.«

Personalmeldungen.

Auszeichnung. — Herr Ph. L. Jung, Inhaber der gleichnamigen Firma in München, erhielt vom König Ludwig III. das Feuerwehr-Verdienstkreuz in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bayerischen Landesfeuerwehrverbandes e. V.

Jakob Knudsen †. — Nach einer Meldung der »Bosnischen Zeitung« ist der dänische Schriftsteller Jakob Knudsen im Alter von 58 Jahren gestorben. Er wandte sich erst im spätern Alter der Literatur zu, ließ aber dann eine ganze Anzahl Romane erscheinen, die sich vor allem mit den verschiedensten Typen der Bevölkerung Jütlands befaßten.

Philipp Klintenbergr †. — In Köln ist der Geschichtsforscher Professor Dr. Philipp Klintenbergr, ein geborener Nacherer, im Alter von 68 Jahren gestorben. Auf geschichtlichem Gebiete hat er sich besonders Verdienste erworben mit seinen Schriften über die Römerzeit in den Rheinlanden, namentlich in der Stadt Köln.

Friedrich Kropatschke †. — In Breslau ist der Ordinarius für systematische Theologie und Dogmatik in der evangelisch-theologischen Fakultät der dortigen Universität, Prof. D. Dr. Friedrich Kropatschke, ein Sohn des früheren Chefredakteurs der »Kreuzzeitung« Prof. Dr. Herm. Kropatschke, im Alter von 42 Jahren gestorben. Er schrieb einige Schriften über die lutherische Kirche und die Christusgläubige Theologie und gab seit 1905 die »Biblischen Zeit- und Streitfragen« heraus.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

»Unziale.«

(Siehe den Aufsatz »Die Ausstattung wissenschaftlicher Bücher« von Dr. Hans Schmidlung in Nr. 10 u. 11.)

In der Beschreibung der Auszeichnungsmöglichkeiten, die die Antiqua beim Satz wissenschaftlicher Werke bietet, hat sich ein kleiner Irrtum bzw. eine Verwechslung eingeschlichen. Es heißt dort wörtlich: »... ich kann auch leicht variieren, kann das ganze Wort DEUTSCH aus Unzialen ... zusammensetzen usw. usw.«

Die Bezeichnung »Unzialen« ist hier nicht richtig angewendet; der Satz ganzer Wörter aus Großbuchstaben hat in der Fachsprache von altersher den Namen »Versalien-Satz« oder »Versal-Satz«. Die Bezeichnung »Unziale« wurde früher und wird vielleicht auch heute noch (aber das nur von sehr wenigen Fachleuten) zur Unterscheidung von verzierten Initialen für unverzierte Großbuchstaben am Anfang von Kapiteln oder Absätzen angewendet. Der Ausdruck ist also heute nicht mehr gebräuchlich; der Buchdrucker kennt nur noch »Initialen« und »Versalien«.

In Niels »Sachtechnischem Taschenlexikon« ist unter »Unziale« folgendes zu lesen:

Unzial. Unrichtige Bezeichnung für unverzierte Initialbuchstaben, wie solche am Beginn von Kapiteln usw. angewendet werden. Unzial stammt vom lateinischen unica = Zoll. Unzialen sind Majuskeln, die, aus römischen Kapitalbuchstaben hervorgegangen, sich von diesen durch Abrundung der Formen, veränderte Proportionen und eigentümliche Gestaltung einzelner Buchstaben unterscheiden und deshalb als besondere Schriftgattung behandelt werden. Sie finden sich seit dem 3. Jahrhundert in Inschriften wie in Manuskripten und erhalten sich in ihren reinen Formen bis ins 6. Jahrhundert usw.

Niel bezeichnet den Ausdruck »Unziale« für Großbuchstaben sogar als unrichtig. Unrichtig ist der Ausdruck aber nicht, er ist nur im Buchgewerbe nicht gebräuchlich. Schriftkundige Gelehrte mögen wohl auch Stellen, die aus Großbuchstaben geschrieben oder gesetzt sind, als »Unzialen« bezeichnen, wenn die betreffende Schrift auch nicht den »Unzialcharakter« hat. Immerhin wäre auch hier m. E. die Bezeichnung »Majuskel« eher angebracht, denn darunter versteht auch der halbwegs schriftkundige Buchgewerbler einen Großbuchstaben.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß es selbstverständlich ist, den Anfangsbuchstaben eines Hauptwortes im laufenden Kapitälchen eine Idee größer zu setzen. Das ist zur Unterscheidung von Wörtern mit kleinen Anfangsbuchstaben unerlässlich.

Anton Schumacher, München.